

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "IT-Forum Rhein-Neckar e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein.
- (4) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Aus- und Weiterbildung im Bereich der Technologiebranche TIMES (Telekommunikation, Internet, Multimedia, Entertainment und Software). Er strebt dadurch die Entwicklung der Region Rhein-Neckar zu einem bedeutenden Standort der TIMES-Branche sowie die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Region unter Nutzung der TIMES-Branche an.
- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - a) Aufbau und Pflege einer Informations- und Kommunikationsplattform für die betroffenen Akteure
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - c) Förderung von Aus- und Weiterbildung
 - d) Initiierung, Koordination, Bewertung und Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - e) Unterstützung und Begleitung von Existenzgründungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten lediglich eine kostendeckende Entschädigung für Auslagen, die durch das Ehrenamt entstehen.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die die Ziele des Vereins (siehe § 2) unterstützen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung über die Aufnahme.
- (3) Die Berufung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Entwicklung des IT-Forums Rhein-Neckar e. V. besondere Verdienste erworben haben. Sie erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und mit Einwilligung des Vorgeschlagenen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten;
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Insbesondere verstößt auch derjenige schwer gegen die Ziele des Vereins, der mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss begründet werden;
 - c) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Liquidation einer juristischen Person oder Auflösung einer Personenvereinigung;
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied hat den Widerspruch zu begründen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vereinsvorstand,
 - b) der Gesamtvorstand,

c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vereinsvorstand

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte sowie die Durchführung derjenigen Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen hat.
- (2) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens einem, höchstens drei Vorstandsmitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gesetzlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gesamtvertretungsberechtigt.
- (4) Mitglieder des Vereinsvorstands müssen Vereinsmitglieder bzw. die von juristischen Personen oder Personenvereinigungen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts bestellte Vertreter sein. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied in seiner Funktion als Geschäftsführer/Inhaber eines Unternehmens einen über den Verein vermittelten Auftrag erhält, steht dem Vorstandsmitglied die Vergütung zu, die für die Durchführung des entsprechenden Projekts vereinbart wurde.
- (7) Bei der Ausführung seiner Geschäfte kann sich der Vereinsvorstand durch hauptamtliche Mitarbeiter unterstützen lassen. Diese Mitarbeiter können für bestimmte Sachgebiete (z.B. die Geschäftsführung) als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB durch den Vorstand bestellt werden.
- (8) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Quartal statt, mindestens jedoch einmal jährlich. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 8 Kuratorium

Der Vereinsvorstand kann ein Kuratorium berufen, das der Vereinsführung beratend zur Verfügung steht.

§ 9 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Vereinsvorstands sowie den Beauftragten und bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Aufgabe des Gesamtvorstands ist es, den Vereinsvorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und das Jahresprogramm zu erarbeiten und zu verabschieden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstands entspricht der des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.
- (4) Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch zwei Mitglieder des Vorstandes einberufen und geleitet. Über seine Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- (5) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und für die Aufstellung eines oder mehrerer Beauftragter einen Vorschlag der Mitgliederversammlung unterbreiten, die darüber abzustimmen hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird. Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung werden durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (6) Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Sie können sich durch andere aktive Mitglieder des Vereins vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde gegenüber dem Versammlungsleiter nachzuweisen.
- (7) Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- g) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Folgejahres,
- h) Festsetzung der Beitragshöhe,
- i) Auflösung des Vereins.

§ 12 Beauftragte

(1) Innerhalb des Vereins können gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Beauftragte aufgestellt werden.

(2) Ein Beauftragter bearbeitet ein Thema/ein Projekt im Auftrag des Gesamtvorstands gemäß der Aufgabenbeschreibung durch den Gesamtvorstand.

(3) Beauftragte müssen Mitglieder des Vereins sein. Ein Beauftragter kann auch Nichtmitglieder zu Rate ziehen.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch:

- A) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festzusetzen ist,
- B) freiwillige Zuwendungen,
- C) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 15 Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zum Ende eines Geschäftsjahres ist ein Abschluss zu erstellen. Hiermit kann der Verein einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragen.

(3) Der Verein wählt aus den Reihen seiner Mitglieder zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen.

(4) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 16 Auflösung

(1) Eine Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 der Auflösung zustimmen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Rahmen der dann folgenden Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur noch eine 2/3-Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Fachhochschule Ludwigshafen zu. Das Vermögen ist für Forschungsaufgaben im Bereich der Technologiebranche TIMES in der Region Ludwigshafen am Rhein einzusetzen.

§ 17 Schiedsklausel

Sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern dieses Vereins werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel endgültig entscheiden. Sitz des Schiedsgerichts ist Ludwigshafen. Die Zahl der Schiedsrichter ist 3. Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist von dem Präsidenten der IHK Pfalz zu bestimmen. Es gilt deutsches Recht.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.05.2016 beschlossen.